S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gemeindeteiles Reichertshausen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 Baugesetzbuch -BauGB vom 08.12.86 (BGBL. I.S.2191) i.V. mit Art. 23 GO (GVBI 1978 S.353) erläßt der Markt Au i.d.Hallertau folgende mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 4. Mai 1993 als unbedenklich bezeichnete Satzung:

§ 1 Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gemeindeteiles Reichertshausen, südöstlicher Bereich, werden gemäß der aus dem beigefügten Lageplan ~~i.M. 1:5000~~ ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan vom 15.12.1992 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bebauung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Au i.d.Hallertau, den 15.12.1992

Markt Au i.d.Hallertau

(Widmann)
Bürgermeister

Ausgefertigt am 15.06.1993

(Widmann)
Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus Au i.d.Hallertau in der Zeit vom 16.06.1993 bis 12.07.1993

(Widmann)
Bürgermeister